

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Mainhausen

Auf Grund des § 51 Absatz 1 und des § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I S. 119) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 und § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehnte VO zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. befristeter Rechtsvorschriften vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Mainhausen (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Ortsteile Mainflingen und Zellhausen.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich – abgesehen von dem Zuschlag für Großraumtaxen (unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen) aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

1. Grundgebühr	3,70 €
2. Fahrpreis je km	2,60 €
3. Wartezeit pro Stunde	35,00 €
4. Zuschlag Großraumtaxi bei Beförderung von mehr als vier Personen	7,00 €

2. Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

3. Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 25 kg ist frei. Für Gepäck über 25 kg wird ein Zuschlag von 0,25 Euro je Stück und für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je ein Zuschlag von 0,25 Euro erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

1. Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 - ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 - die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
2. Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
2. Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - Name, Anschrift des Unternehmers
 - Ordnungsnummer
 - Beförderungsentgelt
 - Datum
 - Name und Unterschrift des Fahrzeugführers

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

3. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige **Bescheinigungen und Gutschriften**.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an **nach den zurückgelegten Kilometern** zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen; wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxitarifordnung werden aufgrund des § 61 Abs.1 Nr.4 Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs.2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe angedroht ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Mainhausen, 02.06.2026
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mainhausen



Frank Simon
Bürgermeister